

§ 1 NAME UND ZWECK DES KLUBS

Der Klub ist unter dem Namen „Paddel-Klub Hannover e.V.“ (abgekürzt PKH) in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist am 17.12.1930 gegründet.

Zweck des Klubs ist es, besonders den Kanusport und die fachliche und überfachliche Jugendarbeit auf demokratischer und gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern. Weitere Sportarten können im Rahmen der Möglichkeiten des Klubs ausgeübt und gefördert werden. Der Klub ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. sowie in weiteren Fachverbänden. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 1a Gemeinnützigkeit

Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Klubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 AUFNAHME IN DEN KLUB UND BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der sich sportlich betätigen, die Geselligkeit pflegen oder den Klub fördern will. Die Aufnahme muß schriftlich auf einem vom Klub vorbereiteten Formular beim Vorstand beantragt werden. Minderjährige haben das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über die Meldung von Mitgliedern zu den entsprechenden Fachverbänden befindet der Vorstand.

Der PADDEL-KLUB HANNOVER e.V. führt

- 1 Ordentliche Mitglieder**
Sie können die vom Klub geförderten Sportarten aktiv ausüben und haben das Recht, sämtliche Anlagen des Klubs sowie im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Einrichtungen der Verbände zu benutzen, in denen der Klub Mitglied ist. Sie können Zuschüsse zu Sportveranstaltungen und Sportgeräten erhalten. Sie werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgenommen und auf der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.
- 2 Unterstützende Mitglieder**
Sie gehören dem Klub nach längerer Mitgliedschaft aus Tradition weiter an oder sind dem Klub neu beigetreten, um am geselligen Teil des Klublebens teilnehmen zu können und den Klub finanziell und ideell zu fördern. Sie üben die vom Klub angebotenen Sportarten nicht aus und nutzen keine Einrichtungen von Verbänden, in denen der Klub Mitglied ist. Sie haben kein Anrecht auf Bootsplätze und nutzen die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Klubs nur im begrenzten Umfang. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Gastmitglieder**
Gastmitglieder sind Mitglieder anderer Sportvereine, die im Klub das Gastrecht genießen. Sie werden durch den Vorstand aufgenommen, der auch die Dauer des Gastrechtes und ihre Rechte und Pflichten festlegt.
- 4 Jugendliche**
Jugendliche im Sinne des Klubs sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendliche werden nach Erreichen des vollendeten 18. Lebensjahres automatisch ab dem folgenden Kalenderjahr als „Ordentliche Mitglieder“ übernommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie werden mit einer 2/3-Mehrheit von der Jahreshauptversammlung ernannt. Der Ehrenrat ist zu hören.
(§ 8 Abs. 5).

§ 3

STIMMRECHT

Stimmberechtigt sind:

1. Ordentliche Mitglieder.
2. Unterstützende Mitglieder nach 5-jähriger Mitgliedschaft.
3. Jugendliche haben nur Stimmrecht in den Jugendversammlungen. Beschlüsse der Jugendversammlung werden durch den Jugendwart oder seinen Stellvertreter auf der Jahreshauptversammlung vertreten.

§ 4

PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND ZUSATZBESTIMMUNGEN

1. Einhalten der Satzung und der Zusatzbestimmungen.
2. Unterstützen der sportlichen und gesellschaftlichen Ziele des Klubs sowie von Einsätzen, die dem Gemeinwohl des Klubs dienen.
3. Teilnahme an den beschlussfassenden Versammlungen.
4. Pünktliches Entrichten von Beiträgen und Gebühren. Die Höhe der Beiträge, die Dauer der Beitragspflicht (Beginn und Ende), die Zahlungstermine sowie Maßnahmen zur Beitragseinziehung werden in den Zusatzbestimmungen festgelegt.

Die Zusatzbestimmungen ergänzen diese Satzung, werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen, können nur von ihr geändert werden und gliedern sich wie folgt:

1. Geschäftsordnung
2. Sportordnung
3. Bootshausordnung
4. Jugendordnung
5. Zeltplatzordnung
6. Ehrungsordnung

§ 5

DISZIPLINARORDNUNG

1. Verwarnung, Verweis, Sperrung oder Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch 2/3-Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung.
2. Ein Ausschluss von Mitgliedern kann außerdem erfolgen durch 2/3-Beschluss einer Hauptversammlung, die auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet.

3. Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden. Der Ehrenrat kann entweder den Vorstandsbeschluss bestätigen oder im Einvernehmen mit dem Vorstand ändern. Wenn keine Einigung zwischen Ehrenrat und Vorstand erfolgt, muss eine Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit über den Vorstandsbeschluss entscheiden.
4. Gegen eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Sperrung durch den Vorstand kann binnen einer Woche schriftlich Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden. Der Ehrenrat kann entweder den Vorstandsbeschluss bestätigen oder ihn im Einvernehmen mit dem Vorstand ändern. Wenn keine Einigung zwischen Ehrenrat und Vorstand erfolgt, bleibt der Vorstandsbeschluss bestehen.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Freiwilligen Austritt
oder
3. Ausschluss

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden und kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

§ 7 ORGANE DES KLUBS sind:

1. die beschlussfassende Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Erweiterte Vorstand
4. die Ausschüsse
5. die Jugendversammlung
6. der Ehrenrat (§ 8)

zu 1:

Beschlussfassende Mitgliederversammlungen sind Pflichtversammlungen für „Ordentliche Mitglieder“. Dies sind Jahreshauptversammlungen und Außerordentliche Hauptversammlungen. Diese Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes festgelegt ist. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Jahreshauptversammlung wird im Januar eines jeden Jahres abgehalten. Der Termin hierfür muss 4 Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Einladung mit Tagesordnung und vorliegenden Anträgen muss spätestens 8 Tage vorher schriftlich erfolgen.

Außerordentliche Hauptversammlungen finden nur in besonders dringenden Fällen statt. Sie müssen durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich entweder

- durch Vorstandsbeschluss oder
- auf Antrag von 10% aller Mitglieder

unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind keine Pflichtversammlungen und sind nicht beschlussfähig.

zu 2:

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Klub im Sinne des § 26 BGB vertreten - jeder für sich allein vertretend - und von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. 1. und 2. Vorsitzender werden im Wechsel für 2 Jahre gewählt. Der darüber hinausgehende Umfang des Vorstandes wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die entsprechenden Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern oder eines Kandidaten erfolgt geheime Wahl. Scheidet im Laufes des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand dessen Amt kommissarisch vergeben oder eine Ergänzungswahl durch eine Mitgliederversammlung herbeiführen.

zu 3:

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Sport- und Freizeitgruppenleitern bzw. deren Stellvertretern und den Ausschuss- sprechern bzw. deren Stellvertretern. Die von den Sport- und Freizeitgruppen gewählten Gruppenleiter und deren Stellvertreter werden auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Der Vorstand lädt den Erweiterten Vorstand zu den Sitzungen ein.

zu 4:

Zur Unterstützung legt der Vorstand Ausschüsse fest. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. In den Ausschüssen werden ein Sprecher und ein Stellvertreter festgelegt.

zu 5:

Auf der Jugendversammlung werden der Jugendwart und sein Stellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Ergebnis wird auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben und bestätigt. Sie werden im Wechsel für 2 Jahre gewählt.

§ 7a Kassenprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung werden 3 Kassenprüfer gewählt, die die Kasse prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten. Bei der Prüfung müssen wenigstens 2 Kassenprüfer anwesend sein. Ein Kassenprüfer kann nur zweimal hintereinander zu dieser Aufgabe gewählt werden.

§ 8 EHREN RAT

1. Der Ehrenrat besteht aus 8 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen im Besitz des Ehrenzeichens, Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sein. Mindestens 2 Mitglieder des Ehrenrates sollen Frauen sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshaupt-versammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.
3. Der Ehrenrat wählt eines seiner Mitglieder zum Sprecher.
4. Der Ehrenrat ist nur bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitglie- dern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Die Aufgaben des Ehrenrates im Rahmen der Disziplinarordnung ergeben sich aus dem § 5. Darüber hinaus soll der Ehrenrat bei Streitigkeiten im Klub vermittelnd wirken sowie den Vorstand bei der Pflege der Kontakte zu den Mitgliedern unterstützen. Der Ehrenrat entscheidet über die Verleihung von Ehrenzeichen und ist bei der Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden (§ 2, Nr. 5) zu hören.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 HAUSHALTSMITTEL
Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes über die zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Geldmittel ohne Zustimmung einer Versammlung zu verfügen. In außerordentlichen Fällen kann der Vorstand einzelne Positionen des Haushaltsplanes bis zu einem Gesamtbetrag von 10% des Beitragsaufkommens überschreiten. Dieser Prozentsatz kann für das Geschäftsjahr von der Jahreshauptversammlung geändert werden.

§ 11 HAFTPFLICHT DES KLUBS
Haftpflicht- bzw. Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus Unfällen im oder am Bootshaus oder bei sportlicher Betätigung seitens der Mitglieder, etwaiger Gäste oder deren Angehörigen gegen den Klub sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN
Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Anträge hierfür müssen schriftlich spätestens 3 Wochen vor der betreffenden Versammlung dem Vorstand vorliegen und spätestens 8 Tage vor dieser Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt werden. Änderungen zu den genannten Anträgen können von dieser Versammlung über einen Dringlichkeitsantrag nur mit Zustimmung der Antragsteller vorgenommen werden, dessen Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt wird. Über geänderte Anträge, die in wesentlichen Punkten von den bereits vorliegenden Anträgen abweichen, sowie über neue Anträge zu Satzungsänderungen kann diese Versammlung nicht beschließen.

§ 13**AUFLÖSUNG DES KLUBS**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Klubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Landeshauptstadt Hannover zur Förderung der Jugendarbeit im Kanusport übergeben. Die Auflösung des Klubs kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Außerordentlichen Hauptversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der Jahreshaupt-versammlung am 27.01.2001 beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen.